



# HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2011

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung  
und anderer Gesetze in der Fassung der Beschlussempfehlung  
des Innenausschusses  
Drucksache 18/4653 zu 18/4031**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 40 wird als Nr. 40a eingefügt:

"40a. § 121 wird wie folgt geändert:

Als neue Abs. 1a und 1b werden eingefügt:

"(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt. Die Beteiligung der Gemeinden soll dabei einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Ist trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen, kann die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern. Die Ergebnisse der Markterkundung sind der Aufsicht vorzulegen. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt."

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 15 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nr. 16 bis 20 werden Nr. 15 bis 19.

3. Nach Art. 11b wird als Art. 11c eingefügt:

**"Artikel 11c  
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Regionalversammlung" die Angabe "oder deren zuständiger Ausschuss im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 und 2" eingefügt.
2. Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Auf die Ausschüsse im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 und 2 kann nur die Beschlussfassung nach Nr. 2 bis 7 übertragen werden."

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1 (HGO)**

#### **A. Allgemeines**

Die Diskussion im Hessischen Energiegipfel unter Teilnahme aller Fraktionen im Hessischen Landtag gemeinsam mit den Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Verbänden hat aufgezeigt, dass die hessischen Kommunen, ihre Stadt- und Gemeindewerke sowie die Regionalversorger nicht verzichtbare Akteure zur Umsetzung der Energiewende darstellen. Deren als erforderlich anzusehende Betätigung in dem Bereich der "Energiegewinnung und -versorgung" ist als wirtschaftlich zu qualifizieren. Eine derartige Betätigung durch Kommunen und Kommunalunternehmen unterliegt nach aktueller Fassung der Gemeindeordnung u.a. dem Subsidiaritätsprinzip gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO. Eine Betätigung ist nur zulässig, wenn der zugrunde liegende Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Viele größere Kommunen und ihre Eigen- und Beteiligungsgesellschaften unterliegen wegen der Bestandsschutzklausel nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO der aufgezeigten Restriktion nicht. Den anderen, vornehmlich kleineren Gemeinden insbesondere des ländlichen Raumes soll bei Neuaufnahme von Energieprojekten durch die sektorale Ausnahmeregelung ein begrenztes wirtschaftliches Engagement im Energiebereich ebenso ermöglicht werden, da ihre aktive Mitbetätigung unverzichtbar erscheint. Das Primat Privater bleibt grundsätzlich bestehen, es soll jedoch die Rolle dieser Gemeinden bei der Energiegewinnung gestärkt werden. Erleichtert werden im Ergebnis daher die Kooperation und der Interessenausgleich zwischen den Kommunen unter erwünschter direkter Beteiligung privater Dritter. Die Regelung dient damit dem Zweck, die Potenziale für erneuerbare Energien insbesondere im ländlichen Raum aktivieren zu können und mit der Einbeziehung von weiteren Kommunen und Einwohnern größtmögliche Akzeptanz für das Landschaftsbild verändernde Anlagen (z.B. Windkraft und Photovoltaik) zu schaffen.

#### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

##### Zu § 121 Abs. 1a

Auf die zwingende Durchführung einer Subsidiaritätsprüfung wird bei bestimmten Fallkonstellationen energiewirtschaftlicher Betätigung verzichtet. Namentlich dann, wenn erneuerbare Energien erzeugt und gespeichert sowie hieraus gewonnene thermische Energie verteilt werden soll.

Erneuerbare (regenerative) Energien sind Energien aus Quellen, die sich entweder kurzfristig von selbst erneuern oder deren Nutzung nicht zur Er-

schöpfung der Quelle beiträgt. Es sind nachhaltig zur Verfügung stehende Energieressourcen, zu denen insbesondere Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlung (Sonnenenergie), Erdwärme (Geothermie) und die durch Gezeiten erzeugte Energie zählen. Eine andere Quelle erneuerbarer Energien ist das energetische Potenzial (Biogas, Bioethanol, Holz u.a.) der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Biomasse. Die aus Quellen erneuerbarer Energie erzeugten Energieformen sind u.a. Elektrizität und Wärme.

Insofern wird es den Kommunen ohne Prüfung der Nachrangigkeit ermöglicht, alle Arten erneuerbarer Energien zu erzeugen und zu speichern. Bei der Erzeugung von Elektrizität können die Kommunen somit durch Einspeisung des gewonnenen Stromes an den Vergütungsmöglichkeiten des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) partizipieren. Mit dem EEG erhalten Anlagenbetreiber 15 bis 20 Jahre lang eine festgelegte Vergütung für ihren erzeugten Strom und Netzbetreiber werden zu dessen vorrangiger Abnahme verpflichtet.

Für aus erneuerbaren Energien gewonnene Wärme (thermische Energie) darf darüber hinaus auch ein eigenes Versorgungs- und Vertriebsnetz geschaffen werden. Die Verteilung so gewonnener thermischer Energie mit der hierzu notwendigen und im Regelfall wohl nicht vorhandenen Infrastruktur unterliegt daher nicht dem Nachrangigkeitsgrundsatz. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Infrastrukturmaßnahmen nicht den Anschluss der jeweiligen Grundstücke an das Versorgungsnetz umfasst. Die soll auch zukünftig dem Handwerk vorrangig vorbehalten sein.

Die prüfungsfreie Betätigung ist auf den örtlichen Wirkungskreis bzw. auf das regionale Umfeld und dann in Formen interkommunaler Zusammenarbeit beschränkt. Es muss bei dem Grundsatz bleiben, dass sich die Kommunen auf ihre Kernaufgaben vor Ort konzentrieren sollen. Wegen der oft landschaftsbeeinträchtigenden Wirkung der Energiegewinnungsanlagen vermeidet das Gebot zur regionalen Zusammenarbeit mit der betroffenen Kommune Konfliktpotenziale.

Die jeweils obligatorisch vorgesehene Beteiligung privater Dritter und die Beschränkung auf einen hälftigen Anteil ist vorgesehen, um das mit der Betätigung verbundene finanzielle Risiko und die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu begrenzen, aber auch um eine Anreizfunktion für bereits am Markt agierende Unternehmen zu schaffen, sich zu beteiligen. Damit wird eine unerwünschte Konkurrenzsituation zwischen Privaten und Kommunen vermieden.

Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner - etwa in Form von Genossenschaften oder neuen Beteiligungsmodellen wie Bürgerwindparks - soll ermöglicht werden. Dies dient dem Ziel, künftig eine breite Akzeptanz für die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor Ort zu schaffen und dabei den Einwohnern die Chance der Teilhabe an der Wertschöpfung zu geben.

Die Ergebnisse einer Markterkundung sind zu Zwecken der Nachprüfung und damit zur Herbeiführung von Rechtssicherheit der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Da das Engagement der Kommunen in diesem Wirtschaftsbereich oftmals mit erheblichen, die finanzielle Leistungsfähigkeit gerader kleiner Kommunen herausfordernden Investitionen verbunden ist, muss eine Prognose über den Geschäftserfolg dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit besondere Bedeutung beimessen. Der Gemeindevertretung ist daher über das Ergebnis des wirtschaftlichen Engagements jährlich zu berichten, um die Budgethoheit effektiv wahrnehmen zu können.

#### Zu § 121 Abs. 1b

Die Ergänzung der Vorschrift soll die drittschützende Wirkung der Bestimmung des § 121 HGO und damit den Vorrang privater Betätigung verdeutlichen. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift privaten Dritten ein subjektives öffentliches Recht auf Beachtung der auch zu ihrem Schutz erlassenen Subsidiaritätsregelung verleiht und somit vor Gerichten durchgesetzt werden kann. Dies gilt nicht für dem Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO unterliegende Betätigungen.

**Zu Nr. 2 (HKO)**

Den von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragene Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des § 53 Abs. 2 HKO wird Rechnung getragen.

**Zu Nr. 3 (Landesplanungsgesetz)****A. Allgemeines**

Bislang entsprach es gängiger Verwaltungspraxis der Regionalversammlungen, dass sie die Entscheidungen über die Zulassung von den Zielen der Regionalpläne im Einzelfall oder generell auf ihre Ausschüsse übertragen hatten. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 23.03.2010, Az. 4 A 1687/09) und der Verwaltungsgerichte (zuletzt VG Gießen, Beschluss vom 11.08.2011, Az. 1 L 2042/11.GI) bestehen Zweifel, ob eine derartige Delegationsbefugnis der Regionalversammlungen bestand. Der vorliegende Gesetzentwurf dient insoweit der Klarstellung der Rechtslage.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 12 Abs. 1

Die Ergänzung der Vorschrift stellt klar, dass die Regionalversammlungen die Entscheidungen über die Zulassung von Abweichungen von den Zielen der Regionalpläne auch auf ihre zuständigen Ausschüsse übertragen dürfen.

Zu § 22 Abs. 2

Die Ergänzung der Vorschrift stellt klar, welche Entscheidungen dem Plenum der Regionalversammlung vorbehalten sind und welche Entscheidungen auf deren Ausschüsse übertragen werden dürfen.

Wiesbaden, 24. November 2011

Für die Fraktion der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**